OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552294/4/KLe

Datum:
Linz, 28. Februar 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den Senat H (Vorsitzende: Dr. Panny, Berichterin: Mag. Lederer, Beisitzer: Weiss, MSc MBA) über die Beschwerde der R Ö (Ö B), vertreten durch die Ö B AG, vertreten durch die F, S, W gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 15.11.2021, GZ: LNOG-2021-317834/16-AC, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 3.1.2022, GZ: LNOG-2021-317834/22-AC, betreffend Neuregelung von Holzbezugsrechten (mitbeteiligte Partei: E J, H, S, Deutschland) den

# B E S C H L U S S

g e f a s s t :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben.

Spruchpunkt IV. des Bescheids der Oö. Landesregierung vom 15.11.2021, GZ: LNOG-2021-317834/16-AC, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Oö. Landesregierung zurückverwiesen.

Die Beschwerdevorentscheidung der Oö. Landesregierung vom 3.1.2022, GZ: LNOG-2021-317834/22-AC, wird hinsichtlich Spruchpunkt IV. des Bescheids der Oö. Landesregierung vom 15.11.2021, GZ: LNOG-2021-317834/16-AC, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 9.7.2021 beantragte die mitbeteiligte Partei die Übertragung der Brennholz- und Bauholzbezugsansprüche im bestehenden Ausmaß.

Die Beschwerdeführerin beantragte am 29.9.2021 die Ablösung der Einforstungsrechte wegen dauernder Entbehrlichkeit in Geld bzw. in eventu die Ablösung des (allenfalls anteiligen Gewerbe-)Holzbezugsrechtes in Geld, in eventu auf Ruhendstellung für die Dauer der Nichtausübung des urkundlichen Gewerbes.

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 15.11.2021, GZ: LNOG-2021-317834/16-AC, wurde folgender Spruch erlassen:

„I.

Das Verfahren zur Neuregelung, Regulierung oder Ablöse der für die Liegenschaft S a P Nr. x, vorgetragen in der EZ x KG S a P, gemäß Regulierungserkenntnis 22337/Serv. vom 19.4.1863 bestehenden Einforstungsrechte wird eingeleitet.

II.

Nutzungsberechtigung

Für die Liegenschaft S a P Nr. x, vorgetragen in der EZ x KG S a P, besteht gemäß Regulierungserkenntnis 22337/Serv. vom 19.4.1863 ein Holzbezugsrecht im Ausmaß von 7,81 rm Brennholz und 1,26 fm Bauholz.

III.

Neuregelung

Das für die Liegenschaft S a P Nr. x, vorgetragen in der EZ x KG S a P, gemäß Regulierungserkenntnis 22337/Serv. vom 19.4.1863 bestehende Holzbezugsrecht im Ausmaß von 7,81 rm Brennholz und 1,26 fm Bauholz wird auf die Liegenschaft D. G vorgetragen in der EZ x KG S a P übertragen.

IV.

1. Der Antrag der Ö B (R Ö) vom 29.09.2021 auf Ablösung der Einforstungsrechte der Liegenschaft S a P Nr. x wird zurückgewiesen

2. Der Antrag der Ö B (R Ö) vom 29.09.2021 auf Ablösung des anteiligen Gewerbeholzrechtes der Liegenschaft S a P Nr. x wird zurückgewiesen.

3. Der Antrag der Ö B (R Ö) auf Ruhendstellung eines allfälligen Gewerbeholzrechtes für die Dauer der Nichtausübung des urkundlichen Gewerbes durch die Liegenschaft S a P Nr. x wird zurückgewiesen.

V.

Die sich aus diesem Bescheid ergebenden Eintragungen im Grundbuch werden von der Agrarbehörde veranlasst.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde zu den Anträgen der Beschwerdeführerin ausgeführt:
„Zu II.1. und 2.: Die Anträge der Ö B auf Ablöse der Einforstungsrechte bzw. des anteiligen Gewerbeholzanteiles der Liegenschaft S a P geht ins Leere, da der bereits im Juni 2021 gestellte Übertragungsantrag von unserer Behörde befürwortet wird. Ein inhaltliche Auseinandersetzung mit § 18 Oö. ERG war daher nicht erforderlich.
Zu II.3.: Der Antrag der Ö B auf Ruhendstellung eines allfälligen Gewerbeholzrechtes für die Dauer der Nichtausübung des urkundlichen Gewerbes durch die Liegenschaft S a P Nr. x wird zurückgewiesen, da kein Gewerbeholzanteil besteht.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde mit ausführlicher Begründung.

Die mitbeteiligte Partei zog ihren Antrag vom 9.7.2021 mit Schreiben vom 22.12.2021 zurück.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 3.1.2022, GZ: LNOG-2021-317834/22-AC. wurde der Bescheid der Oö. Landesregierung vom 15.11.2021, GZ: LNOG-2021-317834/16-AC, behoben.

Gegen diese Beschwerdevorentscheidung wurde von der Beschwerdeführerin ein Vorlageantrag eingebracht.

Mit Vorlageschreiben vom 15.2.2022 wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem dazugehörigen Verwaltungsakt zur Entscheidung vorgelegt. Begründend wurde ausgeführt, dass die Argumentation der Beschwerdeführerin hinsichtlich der vollinhaltlichen Behebung des Bescheids vom 15.11.2021, LNOG-2021-317834/16-AC, nachvollziehbar sei. Eine Entscheidung hinsichtlich der Anträge auf Ablöse bzw. Ruhendstellung könne zum aktuellen Zeitpunkt jedoch aus rechtlicher Sicht nicht nachgeholt werden. Inhaltlich werde diesbezüglich insbesondere auf die fachliche Beurteilung durch den Amtssachverständigen vom 11.11.2021, LNOG-2021-317834/9-PM, verwiesen. Bei der Liegenschaft P handle es sich um eine Liegenschaft, welche von der Kommission mit einer geringen Menge eingeforstet worden sei. Es handle sich hierbei keinesfalls um einen Gewerbeholzanspruch, somit wären die Anträge der Beschwerdeführerin abzuweisen gewesen.

## II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt und das Vorlageschreiben. Daraus ergibt sich der dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt widerspruchsfrei.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 und 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 27.6.2018, Ra 2017/09/0031; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

Im vorliegenden Fall kann dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt kein Hinweis auf die Durchführung eines dem Gesetz entsprechenden Ermittlungsverfahrens aufgrund der von der Beschwerdeführerin gestellten Anträge vor Erlassung des bekämpften Bescheides entnommen werden. Die Behörde hat sich mit den Anträgen der Beschwerdeführerin inhaltlich nicht befasst und nicht damit auseinandergesetzt.

Im gegenständlichen Fall ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung/Gesamtverfahren) bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verweist daher die Sache gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des

maßgeblichen Sachverhalts und zur allfälligen Erlassung eines neuen Bescheids zurück. Dementsprechend ist auch die Beschwerdevorentscheidung zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny